



HVBG

HVBG-Info 23/1989 vom 24.08.1989, S. 1821 - 1825, DOK 311.142

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) für
spätausgesiedelte Schüler, die an einem schulbegleitenden
Nachhilfeunterricht teilnehmen oder ein Tagesinternat besuchen**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) für spätausgesiedelte Schüler, die an einem schulbegleitenden Nachhilfeunterricht teilnehmen oder ein Tagesinternat besuchen

Um spätausgesiedelten Kindern und Jugendlichen einen möglichst raschen Anschluß an das Schul- und Ausbildungssystem in der Bundesrepublik zu ermöglichen, werden in den Bundesländern - teilweise finanziert aus Beihilfen nach den Förderrichtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zum sogenannten Garantiefonds (GMBL. 1988, S. 243) - unterschiedliche Fördermaßnahmen (z.B. Einrichtung von Förderschulen oder -klassen) durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche in einem gemeinsamen Runderlaß des Kultusministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18.10.1988 geregelt worden. Danach sind als schulische Fördermaßnahmen Förderklassen und -gruppen, als außerschulische Hilfen ein schulbegleitender Nachhilfeunterricht oder der Besuch eines Tagesinternats vorgesehen. Während die Teilnahme an den unter Nr. 1 des Runderlasses vom 18.10.1988 genannten schulischen Maßnahmen nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO unfallversichert ist, dürfte die Förderung im Rahmen eines Tagesinternats in der Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes oder der Jugendsozialarbeit die Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes nicht erfüllen. Bedenken wegen der Anerkennung des Versicherungsschutzes bestanden bei den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Teilnahme an dem schulbegleitenden Nachhilfeunterricht, der - obwohl im wesentlichen von der Schule initiiert und vom Schulamt organisiert - in dem Runderlaß vom 18.10.1988 offensichtlich aus förderungsrechtlichen Gründen als "außerschulisch" bezeichnet wird. Dazu hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem ergänzenden Erlaß vom 20.07.1989 ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei dem schulbegleitenden Nachhilfeunterricht wegen seiner Zielsetzung und organisatorischen Anbindung an die Schule dem Charakter nach um schulische Veranstaltungen im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO handelt. Aufgabe des Nachhilfeunterrichts ist es, rein aussiedlungsbedingte schulische Defizite auszugleichen. Dazu gehören in erster Linie Sprachunterricht in Deutsch, sodann die Vermittlung des notwendigen Transfers-Vokabulars in anderen Fächern und die Aufarbeitung von Lernrückständen in einzelnen Fächern. Insbesondere der Ausgleich allgemeiner Leistungsschwächen durch die Mittel des Garantiefonds ist nicht statthaft. Wir möchten Sie von der rechtlichen Beurteilung der Fördermaßnahmen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche in

Nordrhein-Westfalen unterrichten, da nicht auszuschließen ist, daß auch in anderen Bundesländern ähnliche Fragen auftreten werden.
siehe auch:
Rundschreiben Nr. 055/89 vom 08.08.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)